Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der nächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 194. — Leipzig, Mittwoch den 21. August. — 1878.

Nichtamtlicher Theil.

Der deutsche Gesetzentwurf gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie

hat, soweit sich dessen Bestimmungen auf die Presse und den Buchhandel beziehen, folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 5. Das Reichsamt für Vereinswesen und Presse hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus neun Mitgliedern, welche aus der Zahl der im Reichs- oder im Staatsdienste angestellten Personen zu berufen sind. Mindestens fünf Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein.

§. 6. Der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten, sowie die übrigen Mitglieder des Reichsamtes werden für die Zeit der Geltung dieses Gesetzes und für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsamts vom Bundesrath gewählt und vom Kaiser ernannt.

§. 7. Alle Behörden im Reich sind verpflichtet, auf Ersuchen des Reichsamts die in ihren Geschäftskreis fallenden Ermittelungen vorzunehmen.

§. 8. Das Reichsamt entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig. Im Uebrigen bestimmt das Reichsamt seine Geschäftsordnung selbständig.

§. 10. Druckschriften, welche Bestrebungen der im §. 1. (Vereine, welche socialdemokratischen, socialistischen oder communistischen, auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienen, sind zu verbieten. Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art, insbesondere genossenschaftliche Cassen.) bezeichneten Art dienen, sind zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen derselben erstrecken.

§. 11. Zuständig für das Verbot ist, wenn es sich um das Verbot des ferneren Erscheinens einer periodischen Druckschrift handelt, die Centralbehörde des Bundesstaates, in welchem dieselbe erscheint, in den übrigen Fällen die Landespolizeibehörde. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu. Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen und für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§. 12. Dem Verleger, sowie dem Herausgeber der Druckschrift steht gegen das Verbot, wenn dasselbe von der Centralbehörde erlassen ist, die Beschwerde an das Reichsamt für Vereinswesen und Presse, wenn das Verbot von der Landespolizeibehörde erlassen ist, die Beschwerde an die Centralbehörde und gegen deren Entscheidung die weitere Beschwerde an das Reichsamt offen. Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind innerhalb einer Woche nach der Zustellung des Verbotes oder der Entscheidung bei der Behörde einzubringen, welche das Verbot oder Entscheidung erlassen hat. Weder die Beschwerde noch die weitere Beschwerde haben aufschiebende Wirkung.

§. 13. Auf Grund des Verbotes sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen. Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

§. 14. Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im §. 10. bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlaß eines Verbotes vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb 24 Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme, und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§. 18. Wer eine verbotene Druckschrift (§. 11.) mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbotes oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§. 14.) mit Kenntniß der Beschlagnahme verbreitet oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 20. Personen, welche es sich zum Geschäfte machen, die im §. 1. bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche nach rechtskräftiger auf Grund dieses Gesetzes erfolgter Verurtheilung, wegen einer darauf begangenen Zuwiderhandlung gegen dasselbe rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden. Wenn sie Ausländer sind, können sie aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Unter gleichen Voraussetzungen kann Buchdruckern, Buchhändlern, Leihbibliothekaren und Inhabern von Lesecabineten, sowie Gastwirthen, Schankwirthen und Personen, welche Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus treiben, der Betrieb ihres Gewerbes untersagt werden. Personen, welche es sich zum Geschäfte machen, die im §. 1. bezeichneten Bestrebungen zu fördern oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes einmal rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann der Legitimationsschein zur gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften (§. 43. der Gewerbeordnung) und der Legitimationsschein zum Verkaufe von Druckschriften im Umherziehen (§. 55. a. a. O.) entzogen, sowie die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§. 5. des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874) untersagt werden. Druckereien, welche geschäftsmäßig zur Förderung der im §. 1. bezeichneten Bestrebungen benutzt werden, können geschlossen werden.

§. 21. Zuständig für die im §. 20. vorgesehenen Verfügungen ist die Landes-Polizeibehörde. Gegen dieselben steht den Betroffenen die Beschwerde an die Centralbehörde und gegen deren Entscheidung die weitere Beschwerde an das Reichsamt für Vereinswesen und Presse offen. Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind innerhalb einer Woche nach Zustellung der Verfügung oder der Entscheidung bei der Behörde anzubringen, welche die Verfügung oder die Entscheidung erlassen hat. Weder die Beschwerde noch die weitere Beschwerde haben aufschiebende Wirkung.

§. 22. Wer den auf Grund des §. 20. erlassenen Verfügungen zuwider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des §. 20. Absatz 1. erlassene Verfügung tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu Einem Jahre ein.

§. 24. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.